



GEMEINDE TEUFEN

Vollzugsverordnung zum Energiefondsreglement

Vollzugsverordnung

Die Vollzugsverordnung ist Teil des Energiefondsreglements und definiert die Förderbereiche, Fördervoraussetzungen und die Förderbeiträge.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Diese Vollzugsverordnung regelt den Vollzug des Energiefondsreglements.
Rechtsprechung	Art. 2 Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbetrag.
Förderbeiträge	Art. 3 Die Ausrichtung von Beiträgen ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuches.

II. Förderbereiche (in Anlehnung an das kantonale Förderprogramm)

Heizsystemwechsel	Art. 4 ¹ Luft/Wasser-Wärmepumpe Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen. <ul style="list-style-type: none">• bis 12.5 kW_{th} pauschal CHF 2'000.-• ab 12.5 kW_{th} pauschal CHF 3'000.- ² Sole / Wasser-Wärmepumpe Förderung von Sole/Wasser-Wärmepumpen mit Erdwärmesonden als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen. <ul style="list-style-type: none">• bis 12.5 kW_{th} pauschal CHF 4'000.-• ab 12.5 kW_{th} pauschal CHF 5'000.- ³ Holzheizungen (Stückholz, Pellet, Holzschnitzel) Förderung von Holzfeuerungen als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen. <ul style="list-style-type: none">• Stückholzfeuerungen pauschal CHF 3'000.-• Automatische Holzfeuerungen pauschal CHF 4'000.- ⁴ Anschluss an ein Wärmenetz Förderung von Wärmenetzanschlüssen als Hauptheizung an bestehenden Gebäuden als Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen. <ul style="list-style-type: none">• bis 12.5 kW_{th} pauschal CHF 2'000.-• ab 12.5 kW_{th} pauschal CHF 3'000.-
Sanierung Gebäudehülle	Art. 5 Förderung von Wärmedämm-Massnahmen an bereits im Ausgangszustand beheizten Gebäudeteilen von Bauten mit Baubewilligungsjahr vor dem Jahr 2000. Förderberechtigt sind nur Sanierungen ab einer Dämmfläche von 60m ² . <ul style="list-style-type: none">• 20.- CHF / m² Dämmfläche, maximal CHF 8'000.-

III. Gemeindeeigener Förderbereich

Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen

Art. 6
Förderung von stationären Batteriespeichersystemen mit mindestens 4 kWh nutzbarer Speicherkapazität in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage. Bedingungen:

- Bei neuen Photovoltaikanlagen und der Erweiterung von bestehenden Photovoltaikanlagen (Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms)
- fabrikneue Batteriespeicher
- Es muss eine Konformitätserklärung von einer Fachfirma vorliegen

200.- CHF / kWh nutzbare Speicherkapazität, maximal CHF 2'000.-

Der reine Ersatz eines Batteriespeichersystems oder einer Installation sind nicht förderberechtigt.

Aktionen und Kampagnen

Art. 7
Aktionen der Gemeindeverwaltung zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien wie z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte, Leuchtmittel etc. können aus dem Energiefonds finanziell unterstützt werden.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8
Diese Richtlinien treten auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

Teufen, den 12. März 2023

GEMEINDERAT TEUFEN

Reto Altherr
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Gemeindeschreiber